

CCL Design Stuttgart GmbH Etikettierung & Automation (Maschinenbau)

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Herstellung und Verkauf von Anlagen der Etikettierung & Automation gelten gegenüber Unternehmern gemäß §§14,310 Abs.1 BGB ausschließlich unsere AVB.
- 1.2 Von unseren AVB abweichende oder diesen widersprechende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir ihnen ausdrücklich zustimmen.
- 1.3 Unsere AVB gelten auch, wenn wir trotz abweichender oder widersprechender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Unsere AVB gelten für alle gleichartigen Geschäfte mit dem Besteller in Zukunft.
- 1.5 Ergänzend gelten unsere technischen und kaufmännischen Schlussbestimmungen, die bei inhaltlichen Widersprüchen diesen AVB vorgehen.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag mit dem Besteller kommt erst durch Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Besteller hat uns kostenlos die für unsere Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen wie ein Pflichtenheft, Pläne, Planerläuterungen, Datensätze, Zeichnungen und die dazugehörigen Normen, Spezifikationen und Bestellvorschriften sowie Genehmigungen zu überlassen.
- 3.2 Bei Konstruktions- oder anderen Zeichnungen als Bestellgrundlage sowie bei nachträglichen Änderungen sind die Vorgaben der EN ISO 7200:2004 über technische Produktdokumentation sorgfältig einzuhalten. Insbesondere Änderungen gegenüber einer zuletzt vorher von uns durchgeführten Lieferung sind ausdrücklich und gut sichtbar im Ausgabemodus (Zeichnungsindex) kenntlich zu machen.
- 3.3 Der Besteller hat uns für die Abwicklung des jeweiligen Auftrages unmittelbar nach dem Vertragsabschluss einen für die erforderlichen Mitwirkungsleistungen zuständigen Projektleiter zu benennen, der auch für weitere Abstimmungen, Informationen und Fragen zuständig ist. Auf die technischen Schlussbestimmungen wird Bezug genommen.
- 3.4 An dem für unseren Liefergegenstand vorgesehenen Betriebsstandort des Bestellers sind sämtliche technischen Voraussetzungen, insbesondere alle erforderlichen Versorgungsanschlüsse, rechtzeitig bereitzustellen.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller seine Mitwirkungspflichten erfüllt und uns alle erforderlichen technischen Informationen erteilt hat, die notwendig sind, um den Bau der Maschine oder die Ausführung eines sonstigen Auftrages frei von Sachmängeln gemäß §§ 434, 633 BGB erbringen zu können.
- 4.2 Auftragsänderungen oder -erweiterungen, die nach Vertragsabschluss vereinbart werden, verlängern die Lieferzeit angemessen.
- 4.3 Bei Betriebsstörungen, Ausfall von Zulieferungen und in vergleichbaren Fällen sind wir nicht verpflichtet, vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten, es sei denn, wir haben die Ursachen zu vertreten.
- 4.4 Wir sind berechtigt, die Auslieferung der vereinbarten Leistung von der Stellung angemessener Sicherheiten abhängig zu machen, wenn vom Besteller vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder wir nach Vertragsabschluss von Tatsachen Kenntnis erhalten, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründen.
- 4.5 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers werden insbesondere durch die Kündigung von Bankkrediten, Wechsel- oder Scheckproteste, die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet. Insgesamt behalten wir uns die Rechte aus § 321 BGB vor.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, verstehen sich unsere Preise netto ab Werk (EXW - Incoterms 2010). Der Mindestbestellwert beträgt 200,- €. Bei Bestellungen, die den Mindestbestellwert unterschreiten, berechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 40,- €. Verpackung, Fracht, Montage und Aufstellung werden gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Auf die kaufmännischen Schlussbestimmungen unserer Auftragsbestätigung wird verwiesen.
- 5.2 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Höhe in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.3 Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht- oder sonstige Transportkosten.
- 5.4 Bei Leistungen, für die ein Lieferzeitpunkt mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss vereinbart wurde, behalten wir uns vor, die zwischenzeitliche Erhöhung von Löhnen, Materialpreisen und Fabrikationskosten nachzuberechnen.
- 5.5 Wechsel werden nur aufgrund Vereinbarung zahlungshalber bei Gewähr ihrer Diskontfähigkeit akzeptiert.
- 5.6 Gutschriften über Wechsel oder Schecks erfolgen vorbehaltlich ihrer Honorierung mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 5.7 Ein Zurückbehaltungsrecht an unseren Zahlungsansprüchen ist auf das jeweilige Vertragsverhältnis beschränkt.
- 5.8 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist nur mit rechtskräftigen oder von uns unbestrittenen Forderungen des Bestellers möglich.
- 5.9 Durch die Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ansonsten, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang unserer Rechnung Zahlung leistet. Fälligkeit wird durch Abnahme unserer Leistung begründet.
- 5.10 Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz. Wir sind jedoch berechtigt, einen höheren Zinsschaden per Bankbestätigung nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sämtliche Liefergegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zum vollständigen Ausgleich unserer Zahlungsansprüche aus diesem Liefervertrag einschließlich etwaiger Nebenforderungen in unserem Eigentum.
- 6.2 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die während des Eigentumsvorbehaltes erforderlich werden, sind vom Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns angemessen gesetzten Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt gleichzeitig der Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme zur Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Erlös wird nach Abzug angemessener Kosten für die Verwertung auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet.
- 6.4 Über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Besteller sofort schriftlich zu informieren, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Der Besteller haftet für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage nach § 771 ZPO, soweit wir vom Dritten keine Erstattung erlangen können.
- 6.5 Bis zu unserem Rücknahmeverlangen oder Rücktritt ist der Besteller zum Verkauf der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Alle Zahlungsansprüche, die der Besteller aus einer Weiterveräußerung erlangt, tritt er bereits jetzt bis zur Höhe unseres Fakturaendbetrages inkl. der MwSt. an uns ab. Diese Abtretung ist unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach einer Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung seiner Zahlungsansprüche bleibt der Besteller auch nach dieser Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis (Einzugsermächtigung) solche Zahlungsansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, Zahlungsansprüche nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus vereinnahmten Erlösen nachkommt, er nicht in Zahlungsverzug gerät, keine Einzelzwangsvollstreckung und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gegen ihn erfolgt. Wird jedoch eines dieser negativen Tatbestandsmerkmale erfüllt, können wir vom Besteller verlangen, dass er uns unverzüglich die abgetretenen Zahlungsansprüche und deren Schuldner benennt, alle zum Einzug notwendigen Informationen erteilt, die zur Geltendmachung erforderlichen Belege aushändigt und den Schuldnern gegenüber die Abtretung offen legt.
- 6.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird sie mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Fakturaendbetrages inkl. MwSt. für unsere Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen die gleiche Rechtsanwendung wie für unsere Vorbehaltsware.
- 6.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Fakturaendbetrages inkl. MwSt. für unsere Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns das wertantilige Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das auf diese Art entstandene Mit- oder Alleineigentum für uns.
- 6.8 Wir verpflichten uns, unsere Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers soweit umgehend freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Wir treffen die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

7. Abnahme und Gefahrübergang

- 7.1 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, findet nach einem einwandfreien Probebetrieb eine Vorabnahme in unserem Werk statt.
- 7.2 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, hat eine förmliche Endabnahme beim Besteller zu erfolgen. Hierzu wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- 7.3 Wird die Durchführung von Montagearbeiten vereinbart, ist der Besteller zur gesonderten Abnahme der Montage verpflichtet, sobald wir ihm deren Beendigung angezeigt haben.
- 7.4 Der Besteller darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Es gilt als Abnahme, wenn der Besteller nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist an der Endabnahme mitwirkt, obwohl er dazu verpflichtet ist oder wenn er unsere Lieferung ohne Endabnahme in Betrieb nimmt. Angemessen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Erklärung, dass die Voraussetzungen der Endabnahme vorliegen.
- 7.5 Die Gefahr geht mit dem Beginn der Verladung durch geeignete Transportpersonen zur Einholung des vereinbarten Liefertermins auf den Besteller über, ansonsten, wenn er den von uns angezeigten Lieferzeitpunkt ab Werk schuldhafte verstreichen lässt.

8. Inbetriebnahme und Einweisung

- 8.1 Jede Maschine wird von uns vor Auslieferung eingestellt und erprobt. Hierfür erforderliches Originalmaterial des Bestellers muss dieser auf Anforderung kostenlos beibringen. Zur Aufbewahrung oder Rücksendung nicht benötigter Teile sind wir nicht verpflichtet.
- 8.2 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme unserer Anlagen sowie die Einweisung von Personal des Bestellers baldmöglichst durch unsere Mitarbeiter gegen Berechnung der vereinbarten Fahrtkosten, Stundensätze zuzüglich von Pauschalverpflegungssätzen.
- 8.3 Unsere Mitarbeiter dürfen erst dann abgerufen werden, wenn alle Vorbereitungen für die Aufstellung unserer Maschinen beim Besteller getroffen sind. Wartezeiten und sonstige Kosten, die durch ungenügende Vorbereitung entstehen, hat der Besteller zu vergüten.

9. Vertragsunterlagen, Schutzrechte, Software

- 9.1 Bezüglich sämtlicher von uns erstellter Vertragsunterlagen, wie Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und Kalkulationen sowie der von uns erstellten Software, behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für von uns übersandte Muster, Kostenvoranschläge und sonstige Angebotsunterlagen. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 9.2 Alle Rechte, wie zum Beispiel Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster etc. an Druckerzeugnissen und von uns entwickelten mechanischen Liefergegenständen, wie Maschinen oder Anlagen oder deren Teile, stehen ausschließlich uns zu, auch soweit sie noch nicht angemeldet sind. Ein Nachbau unserer Produkte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt.
- 9.3 Wir räumen dem Besteller vorläufig ein einfaches, nicht ausschließliches und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht an der zur gelieferten Anlage gehörenden Software und der mitgelieferten Dokumentation ein. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um von uns selbst entwickelte oder von anderen gelieferte Software handelt. Die Software wird nur zur Verwendung auf dem dafür vorgesehenen Liefergegenstand überlassen.
- 9.4 Der Besteller darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu verändern. Dieser Vermerk ist auch auf jeder Kopie einzufügen.

10. Geheimhaltungspflichten und Vertragsstrafe

- 10.1 Der Besteller verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller Informationen und Unterlagen, Zeichnungen und anderer Informationen, die er im Laufe der Geschäftsbeziehung von uns erhält, darf der Besteller nur im Rahmen des Vertragszweckes nutzen.
- 10.2 Der Kunde darf Software und Dokumentationen Dritten nicht zugänglich machen.
- 10.3 Der Besteller verpflichtet sich, bei jedem Verstoß gegen die Pflichten aus Ziff. 1 und 2 eine Vertragsstrafe von 1.000,- € je Verstoß, höchstens jedoch von insgesamt 10.000,- € zu zahlen. Unter einem Verstoß wird die Weitergabe jeweils einer geheim zu haltenden Tatsache an einen Dritten verstanden. Die Vertragsstrafe verfällt für jeden einzelnen Verstoß erneut, ohne dass sich der Besteller auf einen Fortsetzungszusammenhang berufen kann.

11. Sachmängel und Schadensersatz

- 11.1 Bei begründeten Sachmängeln erfolgt Nacherfüllung gem. § 634 BGB. Wir haften nicht für Schäden als Folge höherer Gewalt oder unsachgemäßer Verwendung, die durch Bedienungsfehler, unlassene oder fehlerhafte Wartung, unfachmännische Reparaturen und technische Veränderungen, insbesondere an Steuerung, Elektronik oder Mechanik entstehen, ebenso wenig für funktionsbedingten Verschleiß, soweit kein Material- oder Produktionsfehler unsererseits vorliegt.
- 11.2 Bei begründeten Mängeln räumt der Besteller erst dann berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen oder auf unsere Kosten eine Ersatzvornahme durchzuführen, wenn wir es zu vertreten haben, dass eine uns zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstreicht, wir die Nacherfüllung verweigern oder zwei Nacherfüllungsversuche durch uns fehlgeschlagen sind.
- 11.3 Wir haften für keine Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Bestellers, es sei denn, wir haben die Ursachen grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten.
- 11.4 Eventuell von uns geschuldete Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert unserer Leistung stehen.
- 11.5 Hat uns der Besteller bei Vertragsabschluss keinen Hinweis gemäß § 254 Abs. 2 BGB erteilt, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, der typischerweise im Rahmen der Vertragserfüllung vorhersehbar ist.
- 11.6 Wir haften uneingeschränkt nur für die schuldhaftige Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben, von verkehrswesentlichen Pflichten oder einer vertraglichen Kardinalpflicht sowie einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

12. Rechtsmängel und Schutzrechtsverletzungen

- 12.1 Wenn unser Kunde die Verwendung von Text- und Gestaltungselementen sowie Abbildung eventuell geschützter Zeichen und Marken sowie Daten, Software, etc. wünscht, die mit Rechten Dritter behaftet sind, ist der Kunde verpflichtet, uns mit der Beschaffung der notwendigen Lizenzen, urheberrechtlichen Erlaubnisse usw. gegen angemessenen Entgelt zu beauftragen.
- 12.2 Wird uns ein solcher Auftrag nicht erteilt, gehen wir davon aus, dass der Besteller die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Rechtsinhaber getroffen hat. Der Besteller verpflichtet sich, uns bei einer eventuellen Inanspruchnahme Dritter insoweit freizustellen.

13. Beginn und Dauer der Verjährung

- 13.1 Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme unserer Leistung.
- 13.2 Alle Ansprüche aus Mängeln und auf Schadensersatz gegen uns verjähren in 12 Monaten.
- 13.3 Die kurze Verjährung gilt nicht für Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, Ansprüche aus Produkthaftung und wenn uns vorsätzliches oder arglistiges Verhalten vorgeworfen werden kann.

14. Rechtliche Schlussbestimmungen

- 14.1 Für alle Rechtsbeziehungen mit unseren Bestellern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes aus dem Wiener Übereinkommen für Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 14.2 Alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen Bestimmungen sollen schriftlich formuliert werden. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht.
- 14.3 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsklauseln berührt, ungeachtet ob es sich um AVB- oder Individualbestimmungen handelt, die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses im Übrigen nicht.
- 14.4 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort unser Sitz in 71154 Nufringen.
- 14.5 Gegenüber Käufern im Sinne des § 38 ZPO wird für alle Streitigkeiten aus beiderseitigen Handelsgeschäften oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, der Gerichtsstand ausschließlich durch unseren Sitz in 71154 Nufringen bestimmt. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller wahlweise an seinem Gerichtsstand zu verklagen.